



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Amtsleitung

Kontakt: Marion Völger, Dr. iur., Amtschefin, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 57, marion.voelger@vsa.zh.ch

19. Februar 2018
1/2

Abgabe von Lehrmitteln an Schülerinnen und Schüler in Privatschulen oder im Privatunterricht. Empfehlungen

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 71 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100)

Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.

2. Formen von Lehrmitteln

Der Begriff Lehrmittel hat sich den gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen anzupassen. Zu den Lehrmitteln gehören neben den gedruckten Büchern und Heften vermehrt digitale Lehrwerkteile sowie digitale Lern- und Fördersysteme wie Lernlupe und Stellwerk. Die dazu benötigten Lizenzen und Zugangsdaten können nicht von den Schulgemeinden an die Schülerinnen und Schüler in Privatschulen oder im Privatunterricht abgegeben werden. Der Vorgang der Abgabe gemäss § 71 Abs. 1 VSG muss deshalb konkretisiert werden.

3. Obligatorische (O) bzw. alternativ-obligatorische (AO) Lehrmittel

Obligatorische Lehrmittel verdeutlichen die Zielsetzungen und Vorgaben des Lehrplans und bilden so eine wesentliche Grundlage für den Unterricht. Sie dienen der Koordination zwischen den Schulstufen. Der Bildungsrat kann nach § 22 des Volksschulgesetzes für die verschiedenen Schulstufen Lehrmittel als obligatorisch erklären.

Das Modell zur Regelung der Lehrmittelwahl sieht an der Zürcher Volksschule folgende sechs Fachbereiche vor, in denen obligatorische (O) bzw. alternativ-obligatorische (AO) Lehrmittel vorgeschrieben sind:

- Deutsch
- Mathematik
- Englisch
- Französisch
- Natur und Technik
- Religion und Kultur

Daneben hat der Bildungsrat auch das Lern- und Testsystem Stellwerk 8 als obligatorisch erklärt.



Obligatorische bzw. alternativ-obligatorische Lehrmittel müssen von den Schulgemeinden angeschafft werden und sind den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich abzugeben. Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, diese unterrichtsleitend zu verwenden. Ergänzend zu den obligatorischen Lehrmitteln dürfen auch andere Unterrichtsmittel eingesetzt werden.

Für den Fachbereich Englisch hat der Bildungsrat mehrere als alternativ-obligatorisch bezeichnete Lehrmittel zur Auswahl gestellt (siehe BRB 42/2012). Die Schulen bzw. Schulgemeinden sind angehalten, sich auf eines davon zu einigen und dieses einzusetzen.

4. Ziele

- Einfache Lösung für den Bezug aller Lehrmittel, insbesondere der in Zukunft vermehrt eingesetzten Lehrmittel in digitaler Form (Lizenzen)
- Direkte und damit möglichst schnelle Lieferung der Lehrmittel an die Bezüger

5. Privatschulen

1. Die Privatschule bestellt die Lehrmittel beim Lehrmittelverlag Zürich (LMVZ).
2. Der LMVZ liefert die bestellten Lehrmittel mit Rechnung an die Privatschule.
3. Die Privatschule stellt Rechnung an die Schulgemeinden, legt eine Kopie der Rechnung des LMVZ bei.
4. Die Schulgemeinde kontrolliert den Anspruch, korrigiert allenfalls die Rechnung, bezahlt den Rechnungsbetrag an die Privatschule.

6. Privatunterricht

1. Die Eltern bestellen die Lehrmittel beim (LMVZ).
Sie legen der Bestellung eine Kopie der Berechtigung zum Lehrmittelbezug bei, den sie von der Aufsicht Privatschulen erhalten haben (bei Bestellung per E-Mail als PDF). Bei Bestellung im Webshop vermerken die Eltern im Feld „Bemerkungen“: Privatunterricht. Die Berechtigung zum Lehrmittelbezug muss per E-Mail oder Post unmittelbar nachgeliefert werden. Der LMVZ liefert die Bestellung erst aus, wenn die Berechtigung eingetroffen ist.
2. Der LMVZ überprüft die Anspruchsberechtigung.
3. Der LMVZ liefert die Lehrmittel an die Eltern.
4. Der LMVZ stellt den Eltern Rechnung über die bezogenen Lehrmittel.
5. Die Eltern stellen Rechnung an die Schulgemeinde, legen die Kopie der Rechnung des LMVZ bei.
6. Die Schulgemeinde kontrolliert den Anspruch (obligatorische und in der Volksschule abgegebene Lehrmittel), korrigiert allenfalls die Rechnung und bezahlt die Rechnung der Eltern.